

Beschlüsse des XV. Friedenskongresses

(Mailand, 15.—22. September 1906.)

Verbrüderung der Völker.

Deutsch-englische Beziehungen.

Der Kongress beglückwünscht herzlich das im vergangenen Jahr in Luzern gebildete Komitee wegen seiner beachtenswerten Erfolge für das herzliche Einvernehmen zwischen Deutschland und England.

Er drückt seine Genugtuung darüber aus, dass diese Bewegung auf die Anregung der in Luzern versammelten Friedensfreunde zurückzuführen ist und in Kreise drang, welche bisher den Friedensbestrebungen fern standen.

Er stellt mit Vergnügen fest, dass hierbei der gesunde Menschenverstand der verständigen Leute (in England wie in Deutschland) über die systematischen Machenschaften Böswilliger, welche aufs neue Zwietracht zwischen den beiden Nationen säen wollten, den Sieg davon trug.

Er ist der Überzeugung, dass die Annäherung der beiden Länder, weit davon entfernt den Interessen einer dritten Nation zu schaden, im Gegenteil für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens von grösster Bedeutung ist.

Deutsch-französische Beziehungen.

Indem der Kongress die deutsche Rettungsmannschaft, welche freiwillig ihren Kameraden bei der Katastrophe zu Courrières zu Hilfe eilte, beglückwünscht, hofft er, dass die natürlichen Gefühle der Menschenliebe recht bald über die nationalen Vorurteile der Völker und das historische Übelwollen den Sieg erringen und auf die Regierungen einen wohltuenden Einfluss ausüben werden. Auf diese Weise werden sie dazu beitragen, zwischen den beiden Ländern die längst ersehnte Periode des Friedens und des Rechts herbeizuführen, die ebenso ihrem Interesse wie dem der zivilisierten Welt entspricht.

g. 2249

Der Kongress schlägt den deutschen und französischen Friedensfreunden vor, gemeinsam eine Kundgebung des Friedens zu veranstalten. (Vgl. Marokkofrage, Seite 144.)

Zweite Haager Konferenz.

Der Kongress drückt den Wunsch aus, die zukünftige Konferenz möge ihre ganze Aufmerksamkeit vor allem aus der Frage der vorbereitenden Grundlagen einer Rechtseinigigung der zivilisierten Staaten und der Frage der Abrüstung widmen.

Überzeugt davon, dass der Krieg und seine Vorbereitung nicht nur technische Fragen, und dass er vielmehr im höchsten Grade eine nationalökonomische und soziale Erscheinung ist,

drückt der Kongress den Wunsch aus, dass bei der etwaigen Diskussion einer Rüstungseinschränkung durch die nächste Haager Konferenz diese Frage nicht mehr wie im Jahre 1899 nur von *Berufssoldaten untersucht werde, sondern dass man vor allem Soziologen und Nationalökonomien dazu beiziehen möge.*

Der Kongress wünscht ferner, dass die nach dem Haag entsandten Diplomaten, Juristen und Militärs von Delegierten begleitet seien, die besonders mit der Sozialpolitik und der Nationalökonomie vertraut sind.

Der XV. in Mailand versammelte Weltfriedenskongress drückt den Regierungen seinen ehrfurchtsvollen Wunsch aus, sie möchten ihre Bevollmächtigten zur 2. Haager Konferenz ermächtigen, einen Vertrag abzuschließen des Inhalts:

Alle Völker bilden einen *Bund, um sich ihre gegenseitige Unabhängigkeit zu garantieren;*

Ein Kodex des internationalen öffentlichen Rechtes wird vereinbart, und es verpflichten sich die Vertragsmächte feierlich, denselben zu achten und über seine Beachtung strengstens zu wachen;

Durch Ernennung von Delegierten seitens der verbündeten Nationen wird eine internationale Behörde geschaffen, die lediglich die äusseren Beziehungen der Staaten zueinander zu überwachen hat und mit gesetzgebender, richterlicher und ausübender Gewalt ausgestattet ist.

Der Kongress wünscht, es möchten die Regierungen ihre Bevollmächtigten im Haag dazu autorisieren:

- 1° Die Konferenz im Haag, die jetzt eine beratende internationale Versammlung ist, mehr und mehr in ein diplomatisches Organ zur Vereinigung der Völker (internationalen Senat) umzuwandeln, welches in erster Linie dazu bestimmt wäre, Vereinbarungen über die Hauptfragen des Völkerlebens zu formulieren und aufzustellen;
- 2° Die Konferenz möge periodisch zusammentreten und, um ihre Kontinuität, wie auch die vollständige Durchführung ihrer Beschlüsse zu sichern, die notwendigen Massregeln treffen, damit sie während der Zwischenräume zwischen den Sitzungen eine ständige Vertretung besitze, deren Befugnisse von ihr festzustellen wären.

Der Kongress vernimmt mit Genugtuung, dass, infolge des vom Internationalen Friedensbureau ausgeschriebenen Wettbewerbes (Preis Narcisse Thibault) ein vollständiger und sorgfältig ausgearbeiteter Kodex des internationalen öffentlichen Rechtes entworfen worden ist und in nächster Zeit veröffentlicht werden soll. Die Regierungen werden somit dieses Projekt vor Eröffnung der II. Haager Friedenskonferenz prüfen lassen können und in der Lage sein, Bevollmächtigte hinzusenden, die bereit sind, die Annahme eines derartigen Textes zu beratschlagen, d. h. die Einführung eines positiven Rechtes zu bewirken und dadurch die für die Gegenwart nötigste und wichtigste Tat zu vollbringen.

Der Kongress bittet die Regierungen, die Kommissionen, welche mit diesen Vorstudien betraut werden sollen, möglichst bald zu ernennen. (Diese Resolution wird den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten zugeschickt werden).

Ständiger Gerichtshof und internationale Schiedsgerichtsbarkeit.

Sollte es der zweiten Haager Konferenz nicht gelingen, die Hauptorgane des Verbandes der Nationen vertraglich zu bestimmen, so empfiehlt der XV. Weltfriedenskongress

der Haager Friedenskonferenz ganz speziell die Beachtung des folgenden Entwurfs zur Abänderung der Haager Friedens-Konvention:

Die Artikel 20 bis 29 der Konvention vom 29. Juli 1899 für die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten sind aufgehoben und durch folgende Artikel ersetzt:

KAPITEL II. *Der ständige Gerichtshof.*

Art. 20. Der Gerichtshof wird gebildet:

Aus je einer in den Fragen des internationalen Rechtes anerkanntermassen wohl bewanderten und sich des höchsten moralischen An-

sehens erfreuenden Person, welche durch jede Signatarmacht oder durch jede gegenwärtigem Verträge beitretende Macht bezeichnet wird;

Aus den diplomatischen Vertretern dieser Staaten, die im Haag niedergelassen und bei der Regierung der Niederlande akkreditiert sind; und aus dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dieser Regierung.

Art. 21. Der also gebildete Gerichtshof wird zu einer ersten Generalversammlung einberufen, um seinen Präsidenten, zwei Vize-Präsidenten, einen Generalsekretär und einen Sekretär zu wählen. Er erklärt sich als konstituiert.

Art. 22. Der Gerichtshof ist zuständig, um als Schiedsgericht über gewisse aussergewöhnliche Streitigkeiten, wo die Lebensinteressen, die Unabhängigkeit oder die Ehre eines der Vertragsstaaten, oder auch die Interessen einer dritten Macht im Spiele sind, zu urteilen.

Art. 23. Der Gerichtshof würdigt selbst den Charakter dieser Streitigkeiten und entscheidet endgültig darüber, ob dieselben seinem Schiedsspruche zu unterwerfen oder dem gewöhnlichen Schiedsgerichte zu überweisen sind.

Art. 24. Ausser dieser speziellen Zuständigkeit sind alle Streitigkeiten Schiedsrichtern, deren Bezeichnung weiter normiert ist, unterworfen, und der Gerichtshof soll nach Kräften zu dem Abschlusse von Sonderschiedsgerichtsverträgen, zu deren friedlicher Ausführung und Entwicklung beitragen.

Art. 25. Die Mitglieder des Gerichtshofes sind unabsetzbar. Werden ein oder mehrere Sitze infolge Demission, Ablebens oder Weggehens frei, so trifft der Verwaltungsrat die provisorische Ersatzwahl, unter Vorbehalt der Ratifikation durch die nächste Generalversammlung.

Art. 26. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gerichtshofes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 27. Ein ständiger Verwaltungsrat, bestehend aus den im Haag akkreditierten diplomatischen Vertretern der Signatarmächte und dem Minister des Auswärtigen der Niederlande als Vorsitzenden, wird mit allem was die Verwaltung und die Tätigkeit des Gerichtshofes anbetrifft, beauftragt.

Er hat ein internationales Amt einzurichten, das die Registratur des Gerichtshofes zu führen hat und unter der Leitung und Aufsicht des Verwaltungsrates stehen soll. Er hat die Befugnis, die Beamten und Angestellten des internationalen Amtes zu ernennen, zu suspendieren, zu entlassen und setzt die Gehälter und Löhne fest.

Die Anwesenheit von fünf Mitgliedern genügt zur Fassung gültiger Beschlüsse; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Er erstattet alljährlich der Generalversammlung einen Bericht über die Arbeiten des Gerichtshofes, über die gesamte Verwaltung und die Ausgaben.

Die Ausgaben werden ausschliesslich von den Vertragsstaaten in dem Verhältnis getragen, wie es für das internationale Postbureau festgesetzt ist.

Art. 28. Sollten die Streitparteien, aus Gleichgültigkeit oder aus bösem Willen versäumen, die Schiedsgerichtbarkeit anzurufen, so haben fünf Mitglieder des Gerichtshofes die Befugnis, gemeinsam beim Gerichtshof zu beantragen, sich mit dem Streit zu befassen. Der Gerichtshof würde dann unter seinen Mitgliedern eine Kommission ernennen, die damit beauftragt wäre, die Streitmomente zu eruieren und Auseinandersetzungen zwischen den Streitparteien zu veranlassen, und sich bereit erklären würde, sie einzeln oder kontradiktorisch zu verhören. Sollten dieselben in ihrer Untätigkeit oder ihrer Weigerung beharren, so würde der Gerichtshof einfach weiter zur Sache schreiten, und ein motiviertes Gutachten erlassen, das den Parteien notifiziert und öffentlich bekannt gemacht würde.

Art. 29. Jede Vertrags- oder beitretende Macht bezeichnet drei Personen, welche in den Fragen des internationalen Rechtes anerkanntermassen wohl bewandert sind, sich ausserdem des höchsten moralischen Ansehens erfreuen und bereit sind, das Schiedsrichteramt zu übernehmen. Diese Personen werden in eine Liste eingetragen, die allen Vertragsmächten mitgeteilt werden soll.

Aus dieser Generalliste ist die Wahl der Schiedsrichter zu treffen, die das zur Entscheidung der Streitfälle zuständige Schiedsgericht bilden sollen.

In Artikel 59 sind die Worte, „welche an der internationalen Friedenskonferenz vertreten waren“ zu streichen.

Art. 60 ist aufgehoben.

* * *

Die anderen Bestimmungen des Vertrages sind mit obigen Änderungen in Einklang zu bringen.

Allgemeiner Schiedsgerichtsvertrag.

Dieser Vertrag soll durch alle Mächte, die im Haag vertreten waren, oder die dem neuen Vertrage über den Frieden beitreten, unterschrieben werden.

Art. 1. Alle Streitigkeiten, die schon bestehen, oder die zwischen den Vertragsparteien in Zukunft entstehen könnten, sind Schiedsrichtern zu unterwerfen, welche durch die Parteien selbst der Generalliste, die durch den im Vertrag vom 29. Juli 1899, vervollständigt durch den Vertrag vom, vorgesehenen ständigen Schiedsgerichtshof hergestellt ist, entnommen sind; die Wahl erfolgt nach dem in diesem Vertrage festgestellten Verfahren.

Art. 2. Die Streitigkeiten indessen, die als ausserordentlich, d. h. als solche, die die Lebensinteressen, die Unabhängigkeit oder die Ehre der beiden Vertragsmächte betreffen, erachtet wurden, sind der Generalversammlung des ständigen Gerichtshofes, die als Schiedsgericht entscheidet, überwiesen.

Diese Überweisung ist von den beiden Parteien, oder von einer derselben, in dem Schiedsgerichtsvertrage, welchen sie zur Bestimmung des Streitgegenstandes zu unterzeichnen haben, zu verlangen.

Der Gerichtshof kann noch durch den Verwaltungsrat, oder durch fünf Mitglieder, die von dem ihnen im Zusatzvertrag zuerkannten Initiativrecht Gebrauch machen, mit der Streitigkeit befasst werden.

Verneint der Gerichtshof seine Kompetenz und erklärt er, dass die Streitigkeit einem ordentlichen Schiedsgericht zu unterwerfen ist, so wird zur Bildung dieses Schiedsgerichtes in der Form, die im Vertrag vorgeschrieben ist, geschritten.

Art. 3. In jedem besonderen Falle unterschreiben die hohen Signatarmächte einen Schiedsgerichtsvertrag, der den genauen Streitgegenstand, die Befugnisse der Schiedsrichter und das Verfahren zur Bezeichnung der oberen Instanz bei einer Appellationserklärung gegen das Haupturteil, bestimmt; diese obere Instanz muss immer dem ständigen Schiedsgerichtshof im Haag entnommen werden. Das zu befolgende Verfahren ist dasjenige, das durch den Haager Vertrag für die friedliche Regelung der internationalen Streitigkeiten normiert ist.

Art. 4. Dieser Vertrag ist für einen Zeitraum von . . . Jahren geschlossen. Er wird eo ipso für einen Zeitraum von gleicher Dauer erneuert, wenn vor dem Ablaufe des ersten Zeitraumes oder der nachfolgenden Perioden, keine Kündigung erklärt worden ist.

Für alle Fälle empfiehlt der Kongress der Beachtung der zweiten Haager Konferenz den Abschluss von Verträgen, welche alle Streitigkeiten einem Schiedsspruche unterbreiten, wie der vom 12. Februar 1904 zwischen Dänemark und den Niederlanden und der vom 16. Dezember 1905 zwischen Dänemark und Italien abgeschlossene Vertrag.

Sollten einzelne Mächte ausser stande sein, alle Streitigkeiten einem Schiedsspruche zu unterwerfen, so empfiehlt der Kongress ihrer Beachtung den Muster-Entwurf, welchen die XIV. interparlamentarische Konferenz angenommen hat.

Sanktion der Schiedsgerichtsbarkeit.

Unter Anerkennung dessen, dass bisher die freiwillige Unterwerfung unter die Schiedssprüche die Regel bei allen Nationen war, welche dadurch ihr tiefes Rechts- und Pflichtgefühl bekundeten, glaubt der Kongress, ohne das Prinzip der Nichtintervention prüfen zu wollen, doch, dass die Vereinigung der Mächte für die Ausführung der Schiedssprüche eintreten sollte und könnte, jedoch unter der Bedingung, dass

1. das Eintreten ein allgemeines und nicht das einer einzelnen Macht sei,
2. dass dies Eintreten lediglich zum Zwecke der Ausführung des Beschlusses geschieht,
3. dass das Eintreten lediglich durch friedliche Mittel erfolge.

Als Mittel empfiehlt der Kongress der Beachtung der Haager Konferenz unter andern den wirtschaftlichen Boykott der widerstrebenden Nation, die Verhinderung der Aufnahme von Anleihen im Auslande, die Bürgschaft dritter Mächte, die freiwillige Hinterlegung von Geld, die Sequestrierung von Geldsummen oder Besitzungen, die den streitenden Parteien gehören, den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss von dem Bunde für die Delegierten der Nation, welche einen Schiedsspruch nicht anerkennt.

Neutralisation der Seewege.

In Erwägung, dass die *Neutralisation* einen Schritt auf dem Wege zum Frieden bedeutet und dass dieses Prinzip mit Erfolg auf die grossen Seen und den St. Lorenzstrom, welche Kanada von den Vereinigten Staaten trennen, sowie auf den Suezkanal angewandt wurde, und auf den Panamakanal zwischen dem atlantischen und stillen Ozean angewandt werden soll;

hat der Kongress mit Befriedigung von dem Vorschlag der vereinigten Handelskammern von Massachusetts, den auch die Lake-Mohonk-Konferenz in ihrer Sitzung vom Juni 1906 angenommen hat, Kenntnis

genommen, dahin gehend: dass die grossen Handelswege über den Atlantischen Ozean zwischen Europa und Amerika für neutral zu erklären seien;

und wünscht, dass der Vorschlag, *alle grossen Handels-Seewege* zu neutralisieren, ein Gegenstand der Erwägung für die Regierungen und der Beratungen für die nächste Haager Konferenz sein möge.

Beschränkung der Rüstungen.

In Erwägung, dass die Hauptschwierigkeiten, welche die Regierungen an einer Übereinkunft wegen eines *Rüstungsstillstandes* hindern,

1. in der Auffindung einer praktischen Formel und
2. in der Bürgschaft einer wirklichen Ausführung bestehen, empfiehlt der Kongress den Regierungen, welche sich im Haag vertreten lassen wollen,

a) dass die Vorschläge in bezug auf einen Rüstungsstillstand zunächst auf eine freundschaftliche Vereinbarung für eine gewisse Zeit zu beschränken seien — auf mindestens 5 Jahre oder, bis eine Konferenz der Signatarmächte über den Punkt von neuem etwas festgesetzt hätte; diese Verpflichtung hätte nur die Bedeutung, dass die Signatarmächte mit ihren Budgets für Heer und Flotte nicht über einen bestimmten Jahresdurchschnitt hinausgehen dürften;

b) dass die Mächte, welche einen solchen Vorschlag billigten, ihre Absicht jedenfalls eine solche Konvention abzuschliessen und auch durchzuführen, kundgeben möchten.

Friedensbudget.

Der Kongress empfiehlt den Mächten, die im Haag vertreten sein werden, zur Beachtung, es möchte vom 1. Januar 1908 ab auf die für die Ausgaben für Heer und Marine vorgesehenen Summen eines jeden Staates mindestens 1 pro mille und höchstens 1 pro cent vorbehalten werden gemäss den Beschlüssen, die der Verwaltungsausschuss des ständigen Gerichtshofs im Haag aufzustellen hätte. Der Betrag dieser Einnahmen sollte zur Disposition dieser Behörde gestellt und (gemäss den Beschlüssen des Weltfriedenskongresses, der 1900 in Paris tagte) verwendet werden:

Für alle Einrichtungen zur Herstellung des Friedens unter den Nationen (z. B. ständiger Gerichtshof, Verwaltungsrat, internationale Rechtskonferenzen, das internationale Friedensbureau, das interparlamentare Amt, internationale Friedensuniversität) und ferner zu internationalen Untersuchungen über die geeignetsten Mittel, um die Aufrechterhaltung des Friedens und die Abrüstung zu sichern.

Berufung der zweiten Haager Konferenz.

Sollten die inneren Unruhen Russlands von neuem den Zusammentritt der für das nächste Jahr vorgesehenen Konferenz im Haag verzögern, so spricht der Kongress den Wunsch aus, es möge Herr Präsident Roosevelt wieder die Initiative ergreifen, um das von ihm begonnene Friedenswerk zu verwirklichen.

Abrüstung.

(Siehe: *Zweite Haager Konferenz.*)

Engere Vereinigung der Friedensgesellschaften.

Der Kongress hat mit Befriedigung die Fortschritte in der *engeren Vereinigung der Friedensgesellschaften* wahrgenommen, Fortschritte, die sich durch häufigeres Zusammenwirken kundgegeben und zu zahlreichen internationalen Annäherungen oder noch besser freundschaftlicher Verständigung geführt haben und fordert die Gesellschaften auf, auf diesem Wege fortzufahren.

Geschäftsordnung der Kongresse.

Der von der Kommission des internat. Friedensbureaus vorgelegte Entwurf von Abänderungen der Geschäftsordnung, in welchem den Gegenvorschlägen, die seit Eröffnung des Kongresses eingelaufen waren, Rechnung getragen wurde, ist vom Kongress angenommen worden.

Sitz des nächsten Kongresses.

Der Einladung der „Deutschen Friedensgesellschaft“ und des Friedensvereins München entsprechend, wurde beschlossen, den XVI. internationalen Friedenskongress im Jahre 1907 in *München* abzuhalten.

Propaganda.

Der Kongress macht die Friedensfreunde darauf aufmerksam, wie notwendig die Feststellung des Begriffs: „*Wahrer Patriotismus*“ ist, damit in den Geistern kein Gefühl übrig bleibt, welches dem internationalen Patriotismus und der den andern Ländern gebührenden Gerechtigkeit feindlich entgegensteht.

Kundgebungen der Volksmeinung zugunsten der Friedensidee.

1. Bei der Untersuchung einer Anzahl Vorschläge, welche bezwecken, den Völkern ohne Rücksicht auf ihre politische Lage Gelegenheit zu geben in ihrem Lande die Friedensidee durch das Referendum, durch Umfrage und Petition, durch Plakate oder Postkarten zu verbreiten, hat der XV. Kongress folgende Beschlüsse gefasst:

I. (betr. der Vorschläge Schuster, Fatio, Berthelot, Bilz, Levallois, Löwenthal, Bollack und Meyer wegen eines Referendums, Umfrage oder Petition zugunsten einer Beschränkung der Rüstungen).

In Erwägung, dass eine derartige Kundgebung, um zu einem wirklichen Erfolg zu gelangen, vor allem grosse Geldmittel und eine reiflich erwogene Organisation verlangt,

erachtet der Kongress es für nützlich, wenn alle mit dem Berner Bureau in Beziehung stehenden Gesellschaften von den oben erwähnten Vorschlägen Kenntnis nehmen und sich mit dem Bureau in Verbindung setzen würden;

er bittet das Bureau sich mit dem Rechte der *Kooptation geeigneter Mitarbeiter* als Spezial-Kommission zu konstituieren, um diese Bestrebungen in Einklang zu bringen und die besten Ausführungsmethoden vorzuschlagen;

er wünscht, dass die Vorbereitungen von den Friedensgesellschaften *alsbald* in Angriff genommen werden, damit die Befragung der Bevölkerung vor der 2. Haager Konferenz stattfinde;

in Erwartung dieser grossen, allgemeinen Kundgebung bittet er die Kongressteilnehmer, an dem Referendum teilzunehmen, welches die *Unione lombarda* im Friedenstempel organisiert hat.

II. Plakate (Vorschläge Lafontaine, Keményi und Eberle.)

Betreffs der Plakate erinnert der Kongress an den vom XII. Weltkongress gefassten, aber nicht ausgeführten Beschluss, und empfiehlt warm diese Art einer volkstümlichen Propaganda.

Er empfiehlt besonders:

1. Plakate in den Schulen, soweit es erlaubt wird;
2. periodische Plakatierung an besonderen Plätzen, im Innern von Läden, Kiosks oder Trambahnwagen,

und ersucht die nationalen Vertretungen diese Entscheidung durchzuführen.

III. Postkarte (Vorschlag W. Bonney).

Der Kongress fordert die Gesellschaften auf, für die Verwendung von Postkarten zu sorgen, welche in verschiedenen Sprachen einen kurzen Aufdruck im Sinne der Friedensbewegung enthalten.

Nachdem der Kongress mit lebhaftem Interesse von dem holländischen Plane einer *internationalen Friedenausstellung* gelegentlich der Einweihung des *Friedenspalastes* (Stiftung Carnegie), im Jahre 1911, Kenntnis genommen;

erachtet er, ohne auf die finanzielle Gestaltung des Projekts einzugehen oder sich an der Redaktion der Statuten der neu zu gründenden Gesellschaft zu beteiligen, die Einweihung dieses Palastes für eine ungewöhnliche Gelegenheit zu einer grossen Friedenskundgebung,

und fordert alle Friedensgesellschaften auf, sich soviel als möglich an der Arbeit dieser Gesellschaft zu beteiligen und sie namentlich durch Gründung von Sektionen in den einzelnen Ländern zu unterstützen.

In der Erwägung, dass eine *Tarifverbilligung der internationalen Brieftaxen* bemerkbar zu der wünschenswerten Entwicklung der internationalen Beziehungen beitragen würde;

in Erwägung, dass jeder Vorschlag zu einer Tarifverbilligung, welche nicht eine rapide Verminderung der Einnahmen, sondern im Gegenteil durch die Verkehrsvermehrung einen Überschuss verursachen würde, grosse Aussicht hätte von den Regierungen angenommen zu werden;

in Erwägung, dass man durch die Erhöhung des Taxgewichts der Briefe einerseits und andererseits durch Einführung eines internationalen Kartenbriefs zu dieser Lösung gelangen könnte;

in Erwägung, dass es keinen Grund gibt, den Tarif der Postkarte, die offen und indiskret ist, niedriger als den eines gummierten Kartenbriefs anzusetzen, der verschlossen, diskret und ungefähr gleich schwer sein würde,

spricht der XV. Friedenskongress den Wunsch aus:

Man möge internationale Kartenbriefe zu 10 Cts. einführen; das Gewicht der frankierten Briefe zu 25 Cts. möge auf 50 gr erhöht werden;

die Minimaltaxe für Geschäftspapiere sei auf 10 Cts. herabzusetzen (10 Cts. per 100 gr);

Korrekturbogen seien den Drucksachen gleich zu erachten;

und endlich möchten Nachbarstaaten noch möglichst viele Postverträge abschliessen, in denen die Portosätze noch niedriger angesetzt seien.

Erziehungswesen.

Unterricht in der Moral und Bürgerkunde. (Antrag Dr. Penzig.)

In Erwägung, dass der Geist der eine Nation beseelt, nicht allein von der Erziehung der sogenannten oberen Klassen, sondern hauptsächlich von dem Volksschulunterricht abhängt,

und in Anbetracht, dass ein enges Band den Unterricht in der Friedensliebe und den in der Moral umschlingt,

empfiehlt der XV. allgemeine Friedenskongress den Regierungen und besonders den Unterrichtsministerien aufs eindringlichste, *in allen Schulen des ersten und zweiten Grades den Unterricht in der bürgerlichen Moral auf der Basis der Pflicht, der Gerechtigkeit und der Solidarität einzuführen,*

und spricht die Überzeugung aus, dass ein solcher Unterricht zu einer wirksamen Erziehung zur Friedensliebe in nationalem und internationalem Sinn führen werde.

Der Kongress konstatiert mit Genugtuung, dass, wie aus den von der Kommission zum Studium eines internationalen Unterrichtssystems gesammelten Belegen hervorgeht, nichts im Wege steht, dass sich die Regierungen verständigen über *Ausarbeitung und Annahme von gemeinsamen dem Unterricht in allen Ländern zugrunde zu legenden Programmen*, die neben den nationalen Programmen in den öffentlichen und Privatschulen Anwendung finden könnten; die durch den Unterricht erworbenen Grade und Diplome müssten von allen Regierungen als geltend anerkannt und den entsprechenden nationalen Diplomen gleichgestellt werden.

In Erwägung und in Übereinstimmung mit der Ansicht des Luzerner Kongresses, dass ein solches Unterrichtssystem einer grossen Anzahl junger Leute aller Nationen gestatten würde, die unteren oder höheren Studien in andern Ländern zu machen und ohne Nachteil für ihre Laufbahn dort ihre Erziehung zu vollenden,

ersucht der Kongress die Herren Unterrichtsminister der auf dem Kongress vertretenen Nationen dringend, doch möglichst bald zu diesem Zwecke eine Konferenz von fachmännischen Vertretern der verschiedenen Länder einzuberufen,

und wendet sich, in Erwartung des Einverständnisses der Ministerien der meisten Staaten, an die Regierungen mit der Bitte, dem Unternehmen ihre Gunst zu gewähren und nach Beendigung der Vorarbeiten sobald als möglich Verträge abzuschliessen, welche auf der oben skizzierten Grundlage beruhen.

Der Kongress ladet die Kommission ein, ihre Arbeiten fortzusetzen und bittet die Friedensfreunde aller Länder, sie durch tätige Mithilfe zu unterstützen.

1. Der XV. Weltfriedenskongress spricht den Wunsch aus, es möchten die verschiedenen Regierungen die *Gründung von Mittel- und Hochschulen im Ausland ins Auge fassen, in welchen der Unterricht nach der bei ihnen geltenden Methode, aber in der Sprache des Landes, wo die Anstalt besteht, gegeben würde;*

und ersucht die Kommission für internationalen Unterricht, dem nächsten Kongress hierüber einen Bericht zu erstatten.

2. Der Kongress ersucht die Stadt- und Schulbehörden der einzelnen Länder, sich wegen der *Errichtung von offiziellen Auskunfts-bureaus ins Einvernehmen zu setzen*, durch welche der Austausch von Kindern, Schülern, Studenten oder Professoren verschiedener Nationalität in die Wege geleitet werden könnte.

Der Kongress wendet sich ganz besonders noch an die nationalen und internationalen Verbände von Professoren lebender Sprachen und anderen Lehrern, mit der Bitte um Unterstützung zur möglichsten Durchführung dieses Programms.

3. Der Kongress drückt den Wunsch aus, dass alle lediglich auf der Nationalität des Lehrers beruhenden gesetzlichen Hindernisse für die Berechtigung zum Unterricht beseitigt werden möchten.

Der Kongress drückt den Wunsch aus:

1. Es möchten eine möglichst grosse Anzahl Gesellschaften gegründet werden, welche den Austausch von Knaben und jungen Mädchen verschiedener Länder vermitteln würden.

2. Diese Gesellschaften möchten sich zu Verbänden zusammenschliessen, um ihren gemeinsamen Zweck leichter erreichen zu können.

Der Kongress hat mit lebhafter Genugtuung Kenntnis davon genommen, dass der Ungarische Unterrichtsminister Graf Apponyi seine moralische und materielle Unterstützung gewährt hat, um einem Mitglied des Lehrkörpers die Teilnahme an den Arbeiten und Beratungen der internationalen Unterrichtskommission zu ermöglichen.

Er würde glücklich sein, wenn dieses Beispiel durch die anderen Länder befolgt würde.

In Erwägung, dass die von Herrn Direktor Kemény verfassten Projekte eines pädagogischen Institutes und eines pädagogischen inter-

nationalen Bulletins die Arbeiten der Kommission und die Erreichung ihres Zieles bedeutend fördern würden,

beschliesst der Kongress, dass diese Studien mit den Resolutionen des diesjährigen Kongresses den Ministerien des öffentlichen Unterrichts zugeschiedt werden sollen.

Internationale Föderation der Volkshochschulen.

In Anbetracht der grossen Entwicklung der Volksuniversitäten, University Extensions, Volkshochschulen und ähnlicher Einrichtungen bei allen zivilisierten Nationen;

in Anbetracht, dass die *Volkshochschulen* bezwecken, das Gefühl der Brüderlichkeit, der Harmonie und des Friedens zwischen den Menschen und Nationen in den Unterricht einzubeziehen;

angesichts der glänzenden Resultate des Verbandes der Volkshochschulen in Frankreich, des Verbandes für volkstümliche Kurse von Hochschullehrern des deutschen Reiches und des nationalen Verbandes der Volkshochschulen in Italien, welche soeben auf dem in Mailand tagenden Kongress für Volkserziehung festgestellt wurden, spricht der Friedenskongress den Wunsch aus:

I. Man möge in allen Ländern solche Verbände der Volkshochschulen oder ähnlicher Einrichtungen schaffen.

II. Man möge diese nationalen Verbände zu einem internationalen Verband zusammenschliessen.

Abriss für pazifistische Erziehung.

Der Kongress ist der Ansicht, dass ein internationaler Wettbewerb für die Abfassung eines „Abrisses für pazifistische Erziehung“ eröffnet und dafür ein Preis von 1500 Fr. ausgesetzt werden sollten. Dieser Abriss sollte zeigen, wie die Pflichten des Bürgers gegen sein Vaterland und gegen die Menschheit im allgemeinen übereinstimmen und sich ergänzen können.

Friedensfeiertag in den Schulen.

Der Kongress ersucht die Friedensgesellschaften aller Länder bei den Schulbehörden und Erziehern die nötigen Schritte zu tun, um zur Einführung eines Friedensfeiertags zu gelangen, der durch einen besondern Vortrag einzuleiten und in den Schulen aller Grade zu feiern wäre, wie es schon in verschiedenen Ländern, besonders in Italien und den Vereinigten Staaten von Amerika geschieht.

Mithilfe der Frauen bei der pazifistischen Erziehung.

a. In Erwägung, dass die Erziehung zur Friedensliebe wesentlich dazu beiträgt, in dem Geiste der jungen Generationen die Grundsätze der

Achtung vor dem Menschenleben und der brüderlichen Eintracht zwischen den Rassen und Nationen einzupflanzen, spricht der Kongress den Wunsch aus:

die friedliebenden Frauen möchten, unterstützt durch die Gesellschaften für Volkserziehung, Friedens-Heimstätten einrichten, in welchen die Kinder und ihre Eltern bessere Ideen über die Versöhnung der Rassen, über das Völkerrecht und die Notwendigkeit einer allgemeinen Verständigung bekommen könnten.

b. Der Kongress spricht den Wunsch aus:

Es möchten hervorragende Frauen bei ihren Mitschwestern Propaganda für die Friedensideen machen und ihnen zeigen, auf welche Weise man diese Ideen der Jugend einprägen kann.

Beziehungen zur Arbeiterbewegung.

Nachdem der Kongress den Bericht der zur Herbeiführung engerer Beziehungen zwischen der Friedensbewegung und den Arbeitern eingesetzten Kommission mit Befriedigung entgegengenommen hat:

I. Drückt er den Arbeiterorganisationen Deutschlands, Österreichs, Englands, Skandinaviens und der Vereinigten Staaten, welche ihre Zustimmung zum pazifistischen Programm ausgesprochen haben, seine volle Sympathie aus.

II. Er ist der Ansicht, dass diese ersten Ergebnisse zu der Hoffnung berechtigen, es werden eines Tages die Vorurteile schwinden, welche die Arbeiterorganisationen noch von den Friedensfreunden trennen.

III. Er beauftragt daher die Kommission, ihre Bemühungen mit aller Kraft fortzusetzen, insbesondere mit Rücksicht auf die Ausarbeitung eines gemeinsamen Programms und auf ein zielbewusstes Zusammenarbeiten und

IV. ersucht das Internationale Friedensbureau in Bern, die grossen nationalen und internationalen Arbeiterkongresse durch ein besonderes Schreiben oder womöglich durch einen eigens dazu beauftragten Delegierten darauf hinzuweisen, dass die Durchführung der sozialen und wirtschaftlichen Befreiung des Proletariats die Organisation der Menschheit auf der Grundlage des Rechts zur Voraussetzung hat.

Der XV. allgemeine Friedenskongress begrüsst aufs freudigste den Beitritt der ländlichen Bevölkerung zu der Friedensbewegung und die rasche Entwicklung der landwirtschaftlichen Gesellschaft: „Le dégrèvement par la Paix“, welche den Ackerbau-Vereinen und Syndikaten zu verdanken ist.

Er ladet alle Friedensfreunde ein, den Fortschritt dieser Volksbewegung tatkräftig zu unterstützen.

Der Kongress vernimmt mit Genugtuung, dass die Gründer nicht beabsichtigen, bei ihrer Propaganda einzig den materiellen Vorteil einer Friedensorganisation hervorzuheben, sondern aus voller Überzeugung ihren Mitarbeitern die Schönheit und den Idealismus der Gerechtigkeit und der menschlichen Solidarität hervorheben wollen.

Der Kongress wünscht dringend, als für die Friedensbewegung in hohem Masse günstig, die Vereinigung der landwirtschaftlichen Vereine zu nationalen Verbänden, die sich später zu internationalen Föderationen vereinigen würden.

Aktuelle politische Fragen.

Armenien und die russischen Opfer.

Der XV. internationale Friedenskongress in Erwägung, dass es keinen Frieden gibt, der nicht auf Gerechtigkeit und auf Achtung vor internationalen Verpflichtungen gegründet ist, erhebt Protest gegen alle unter dem Vorwand nationaler oder Staats-Interessen gegen schwache Völker ausgeübte Unterdrückung, und ersucht die Signatarmächte des Berliner Vertrages dringend, endlich die in den Artikeln 23 und 64 dieses Vertrages und besonders in dem Memorandum vom Mai 1895 festgesetzten Reformen zur Ausführung zu bringen.

Der Kongress drückt den Opfern der transkaukasischen Bluttaten, sowie den israelitischen Opfern in Polen und im allgemeinen den in den russischen Städten Hingemordeten seine innigste Teilnahme aus.

Er brandmarkt die russische Regierung, die lokalen Behörden und die andern Regierungen, die ähnliche Untaten geschehen liessen, wegen ihrer Teilnahmslosigkeit.

Die Congofrage.

1. Angesichts des von den Delegierten der Friedensgesellschaften 1898 in Turin angenommenen Beschlusses, gegen Ungerechtigkeiten zu protestieren, welche mächtige Völker den schwachen zufügen;

angesichts der vom 9. Friedenskongress in Paris 1900 angenommenen Vorschläge über die Behandlung der Eingeborenen;

angesichts der vom XIII. Kongress in Boston im Jahre 1904 angenommenen Resolution;

in Erwägung, dass in den afrikanischen Kolonien Mord, Gewalttaten, Diebstahl, Schändung, Ungerechtigkeiten und namenlose Grau-

samkeiten aller Art, die dem Geist und dem Wortlaut der obengenannten Beschlüsse widersprechen, begangen wurden;

in Erwägung, dass man nun die Bestätigung jener Gräueltaten, die anfangs weggeleugnet wurden, empfangen hat, und zwar für den Congostaat durch die Untersuchungskommission, die er selbst ernannte, für Frankreich durch die von dem grossen friedlichen Kolonisten und Gründer dieser Kolonie, den verstorbenen Herrn Savorgnan de Brazza, vorgenommene amtliche Untersuchung;

hofft der Kongress, dass die Regierungen ihrem Versprechen gemäss die nötigen Massregeln ergreifen werden, um diesem Zustande ein Ende zu bereiten,

und verlangt den Zusammentritt einer zweiten Konferenz der an der Kolonisation Afrikas interessierten Mächte, damit das von der Berliner Konferenz 1884—85 begonnene Werk revidiert und ergänzt und strenge Massregeln eingeführt werden, welche geeignet sind, die unerträglichen Missbräuche, die im Congobassin verübt werden, zu unterdrücken.

2. In Erwägung, dass ähnliche Ausschreitungen unvermeidlich verbunden sind mit der gesamten auf Eroberung und Eingeborenen-Ausbeutung beruhenden Kolonialpolitik,

verpflichtet der Kongress die Pazifisten aller Länder, sich unermüdet und energisch einer solchen Politik in ihren eigenen Ländern zu widersetzen.

Die Marokkofrage.

Der Kongress drückt seine lebhafteste Freude aus über die friedliche Lösung der Marokkofrage und bedauert nur, dass für die allenfalls aus der Auslegung des Vertrags von Algéciras entstehenden Streitigkeiten die schiedsrichterliche Erledigung nicht obligatorisch erklärt worden ist;

Er erkennt mit Freude bei dieser Angelegenheit, ebenso wie bei dem Vorfall in Courrières und neuerdings bei den Festen in Havre, Symptome einer herzlichen Annäherung zwischen Deutschland und Frankreich;

Er hofft auf neue Fortschritte in diesem Sinne, die sich weniger durch theoretische Erörterungen über das Problem der Annäherung als vielmehr durch praktisches Handeln bei jeder sich darbietenden Gelegenheit vollziehen werden;

Er lädt die Friedensfreunde beider Länder ein, jede Gelegenheit zur Kundgebung der wahren Gesinnung ihrer Landsleute zu benutzen.